jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/2/26 6Ob34/98p, 8Ob233/99v, 6Ob26/14p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1998

**Norm**

FBG §15
GmbHG §17 Abs2

**Rechtssatz**

Mit der Änderung des § 17 Abs 2 GmbHG durch das IRÄG 1997 BGBl I 1997/114 wurde zwar eine Einschreitungsbefugnis des abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführers, also des nicht mehr aktiven Geschäftsführers, eingeführt. Diese Ausnahmebestimmung darf aber nicht extensiv ausgelegt werden und eignet sich auch nicht zu einer Lückenfüllung im Wege der Analogie dahin, daß nunmehr die Einschreitungsbefugnis eines noch nicht wirksam bestellten Geschäftsführers bejaht werden könnte.

**Entscheidungstexte**

- 6 Ob 34/98p
  Entscheidungstext OGH 26.02.1998 6 Ob 34/98p
- 8 Ob 233/99v
  Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 Ob 233/99v
  nur: Mit der Änderung des § 17 Abs 2 GmbHG durch das IRÄG 1997 BGBl I 1997/114 wurde zwar eine Einschreitungsbefugnis des abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführers, also des nicht mehr aktiven Geschäftsführers, eingeführt. Diese Ausnahmebestimmung darf aber nicht extensiv ausgelegt werden. (T1)
- 6 Ob 26/14p
  Entscheidungstext OGH 13.03.2014 6 Ob 26/14p
  Vgl; Beisatz: Die Ausnahmebestimmung des § 17 Abs 2 GmbHG, wonach das Gesetz auch dem abberufenen oder zurückgetretenen Geschäftsführer noch eine Anmeldelegitimation zuerkennt, bietet keine Grundlage für einen Analogieschluss dahingehend, dass auch ein neu bestellter, aber noch nicht vertretungsbefugter Geschäftsführer zur Anmeldung seiner Eintragung legitimiert wäre. (T2)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109374

**Im RIS seit**

28.03.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

16.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at